



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Januar 1986

Nummer 1

Grußwort

an die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen

Auch im neuen Jahr begegnen wir Fragen nach Art, Umfang und Folgen des technischen Wandels in vielen Lebensbereichen, stellen wir Fragen nach dem Verlauf der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, müssen wir uns weiterhin den dringenden Erfordernissen des Umweltschutzes widmen. Auch müssen wir uns fragen, ob die bisherigen Bemühungen zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern ausreichend waren.

Vor uns liegen Entwicklungen, die in einigen Bereichen Veränderungen von noch nicht absehbarem Ausmaß mit sich bringen. Noch mehr als bisher sind Innovation, Kreativität und Dynamik gefordert. In dem Maße, in dem wir Erneuerung und Weiterentwicklung fördern, wächst allerdings zugleich unsere Verantwortung; nicht um der Veränderung im Sinne eines unreflektierten Fortschrittsglaubens sondern um der Menschen in unserem Land willen müssen wir versuchen, neue Impulse zu geben. Der Mensch bleibt im Mittelpunkt unserer Bemühungen.

Dies verlangt von den Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes und in den Kommunen Geduld, Ausdauer, Verständnis, Aufgeschlossenheit, Toleranz und auch Mut, damit Unterstützung, Förderung, Betreuung und Schutz des Bürgers möglich werden. Für diesen oft schweren und nicht selten von öffentlicher Kritik begleiteten Dienst, den die Angehörigen der Verwaltungen in Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr geleistet haben, danke ich. Dank ihres Einsatzes und ihrer Leistung hat sich heute beim Bürger das Bild der nicht nur verbietenden, sondern vor allem gestaltenden und unterstützenden Verwaltung durchgesetzt. Mehr noch als früher weiß man, daß auch die Angehörigen des öffentlichen Dienstes große Opfer im Interesse der Gesamtheit erbringen, ohne daß für sie die dienende Funktion an Selbstverständlichkeit verlöre.

Mögen diese Erkenntnisse sowie die Herausforderungen der Zukunft auch weiterhin eine reizvolle Aufgabe in den Behörden in Nordrhein-Westfalen sein.

Für das Jahr 1986 wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen alles Gute.

Dr. Herbert Schnoor
Innenminister des
Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	2. 12. 1985	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Jugendorganisation im Bund-NW –	3
2160	4. 12. 1985	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – Deutscher Musikrat –	3
26	18. 12. 1985	RdErl. d. Innenministers Verfahrensgrundsätze für die asylrechtliche und ausländerrechtliche Behandlung von türkischen Staatsangehörigen christlichen und jezidischen Glaubens	8
71341	3. 12. 1985	RdErl. d. Innenministers Vorschriften für die Lieferung und die Nutzung der topographischen Landeskartenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen (KartLieferErl. NW)	3
770 45	25. 11. 1985	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den wasserrechtlichen Vorschriften	3
8202	4. 12. 1985	RdErl. d. Finanzministers Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)	3

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
4. 12. 1985	Bek. – Generalkonsulat des Königreichs Belgien, Düsseldorf	6
4. 12. 1985	Bek. – Honorargeneralkonsulat der Republik Sierra Leone, Düsseldorf	6
5. 12. 1985	Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis	6
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
3. 12. 1985	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	7
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
4. 12. 1985	Bekanntmachung über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1986; Regelung zur Anpassung an besondere Verhältnisse bei der Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse Girmes-Werke AG, Grefrath 2	7
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 66 v. 9. 12. 1985	10
	Nr. 67 v. 11. 12. 1985	10
	Nr. 68 v. 13. 12. 1985	10

I.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Jugendorganisation im Bund-NW –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 12. 1985 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Jugendorganisation im Bund für Umwelt
und Naturschutz Deutschland,
Landesverband NW e. V. (Bund-Jugend NW),
Sitz Düsseldorf
(am 2. 12. 1985).

– MBl. NW. 1986 S. 3.

1. Bundesbehörden,
 2. Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,
 3. Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (2) Die Preisermäßigung nach Absatz 1 wird nicht gewährt, soweit die Karten für wirtschaftliche Unternehmen der genannten Stellen benötigt werden.
- Im Text der Nummer 8.6 wird geändert „8.4“ in „8.5“.

– MBl. NW. 1986 S. 3.

770
45

**Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten
nach den wasserrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 25. 11. 1985 –
I A 4 – 613/11 – 10581 (50.21.01)

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 19. 3. 1973 (SMBl. NW. 770) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 3.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
– Deutscher Musikrat –**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 4. 12. 1985 – IV B 2 – 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (AG-JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Deutscher Musikrat –
Sektion Bundesrepublik Deutschland
im Internationalen Musikrat – e. V.,
Sitz Köln
(am 4. 12. 1985)

– MBl. NW. 1986 S. 3.

8202

**Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder**

(in der ab 1. Januar 1967
geltenden Fassung)

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 12. 1985 –
B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 4. Oktober 1985 beschlossene Einundzwanzigste Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 221 vom 28. November 1985 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBl. NW. 8202) veröffentlicht worden.

**21. Änderung
der Satzung der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
vom 4. Oktober 1985**

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 4. Oktober 1985 nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die 20. Änderung der Satzung vom 7. Dezember 1984, wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. b werden die Worte „oder 4b“ durch die Worte „oder des § 43 a Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 2 bis 4 werden Unterabsatz.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

71341

**Vorschriften
für die Lieferung und die Nutzung
der topographischen Landeskartenwerke
des Landes Nordrhein-Westfalen
(KartLieferErl. NW)**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1985 –
III C 3 – 6816

Mein RdErl. v. 22. 5. 1981 (SMBl. NW. 71341) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1986 wie folgt geändert:

Die bisherigen Nummern 8.4 und 8.5 werden 8.5 und 8.6. Folgende neue Nummer 8.4 wird eingefügt:

- 8.4 (1) Bei unmittelbarem Bezug dienstlich benötigter Karten vom Landesvermessungsamt oder von der Katasterbehörde erhalten die nachfolgend aufgeführten Stellen eine Preisermäßigung (Behördenrabatt) von 50 v. H. auf die festgesetzten Verkaufspreise:

- cc) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:
In den Fällen des § 43 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. b ist Versicherungsabschnitt die Zeit eines jeden Kalenderjahres, in der eine Pflichtversicherung bestanden hat.
- c) In Absatz 5 werden nach den Worten „Abs. 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
2. In § 29 Abs. 7 Satz 3 Buchst. e werden nach den Worten „Anlaß der Beendigung“ die Worte „, des Eintritts des Ruhens“ eingefügt und nach dem Wort „werden,“ die Worte „mit Ausnahme der Teilzuwendung, die einem Pflichtversicherten gezahlt wird, der mit Billigung seines bisherigen Arbeitgebers zu einem anderen Beteiligten oder zu einem anderen Arbeitgeber, der an einer Zusatzversorgungseinrichtung beteiligt ist, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, übertritt,“ eingefügt.
3. In § 34 Abs. 3 Buchst. b werden nach dem Wort „Versicherungsrente“ die Worte „oder in den Fällen des § 37 Abs. 3, 4 und 4 a auf Versorgungsrente“ eingefügt.
4. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 a wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
Als bei Eintritt des Versicherungsfalles pflichtversichert gilt ein beitragsfrei Versicherter, der aufgrund eines für den nicht zum Bereich des Bundes, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gehörenden Beteiligten geltenden Tarifvertrages im Sinne des Vorruhestandsgesetzes oder aufgrund einer entsprechenden Regelung für einen zum Bereich der Kirchen gehörenden Beteiligten aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (§ 39) ununterbrochen einen Anspruch auf Vorruhestandsleistungen gehabt hat; ein Ruhen des Anspruchs bis zu 150 Kalendertagen ist unschädlich.
- bb) Die Sätze 3 bis 6 werden gestrichen.
- b) Absatz 4 b wird gestrichen.
5. In § 41 Abs. 2 b Satz 1 werden die Worte „zehn Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H.“ durch die Worte „weiteren Jahren der gesamtversorgungsfähigen Zeit um jährlich 1 v. H. bis zu höchstens 89,95 v. H. des fiktiven Nettoarbeitsentgelts.“ ersetzt.
6. In § 42 Abs. 2 a werden die Worte „, 4 a und 4 b“ gestrichen.
7. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „gesamtversorgungsfähiges Entgelt“ die Worte „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „, 4 a und 4 b“ durch die Worte „und 4 a“ ersetzt.

8. § 43 a erhält folgende Fassung:

§ 43 a

Sonderregelung bei Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Vorruhestand

- (1) Ist der Pflichtversicherte

- a) nach dem 31. Dezember 1981 mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen, die weniger als die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers betragen hat (Teilzeitbeschäftigung),
- b) nach dem 31. März 1979 nach § 20 des Tarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen pflichtversichert gewesen (Teilzeitbeschäftigung),

- c) nach dem 31. Dezember 1985 ununterbrochen länger als zwölf Monate ohne Arbeitsentgelt beurlaubt worden (Beurlaubung),
- d) nach dem 30. April 1984 aufgrund einer Regelung im Sinne des § 37 Abs. 4 a aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden (Vorruhestand),

ist die Gesamtversorgung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 7 ergebenden Maßgaben zu errechnen.

Satz 1 Buchst. c gilt nicht für Zeiten der Beurlaubung, während derer der Pflichtversicherte aufgrund eines anderen Arbeitsverhältnisses bei der Anstalt oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, pflichtversichert gewesen ist, sowie für Zeiten einer Beurlaubung, für die Umlagen nach § 29 Abs. 7 Satz 8 entrichtet worden sind.

(2) Bei der Anwendung des § 42 Abs. 2 sind unberücksichtigt zu lassen

- a) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. c die Zeiten, die in der Zeit der Beurlaubung liegen,
- b) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. d die Zeiten, die nach dem Tag liegen, an dem die Pflichtversicherung wegen Eintritts in den Vorruhestand geendet hat.

Satz 1 Buchst. a gilt nicht für Zeiten der Kindererziehung, die nach § 1227 a RVO, § 2 a AVG, § 29 a RKG bei der Bemessung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt sind.

(3) In den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) ist die sich nach § 42 Abs. 4 Satz 1 ergebende Summe der gesamtversorgungsfähigen Monate entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten (Sätze 3 und 7) herabzusetzen; ergibt sich bei dieser Berechnung ein Bruchteil eines Monats, ist dieser auf einen Monat aufzurunden. Die nach Satz 1 herabgesetzte Zahl von Monaten ist für die Errechnung der Jahre der gesamtversorgungsfähigen Zeit nach § 42 Abs. 4 Satz 2 und 3 zugrunde zu legen.

Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist aus den Beschäftigungsquotienten der einzelnen Versicherungsabschnitte zu ermitteln.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. a ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4 Satz 2 Buchst. a), in dem der Pflichtversicherte

- a) vollbeschäftigt gewesen ist, die Zahl 1,00,
- b) teilzeitbeschäftigt gewesen ist, die Zahl, die sich ergibt, wenn die Zahl der mit dem Pflichtversicherten für den Versicherungsabschnitt arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden durch die Zahl der für einen entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmer für denselben Zeitraum maßgebenden tarifvertraglichen oder betriebsüblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden geteilt wird.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Buchst. b ist Beschäftigungsquotient für jeden Versicherungsabschnitt (§ 21 Abs. 4 Satz 5) die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des Versicherungsabschnitts durch die Stundenvergütung geteilt wird, die für den Pflichtversicherten am letzten Tag des Versicherungsabschnitts maßgebend gewesen ist, und
- b) das Ergebnis nach Buchstabe a durch die Zahl 2088 geteilt wird, höchstens die Zahl 1,00.

Die Beschäftigungsquotienten sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

Der Gesamtbeschäftigungsquotient ist die Zahl, die sich ergibt, wenn

- a) der Beschäftigungsquotient eines jeden Versicherungsabschnitts mit der Zahl der Umlagemonate dieses Versicherungsabschnitts vervielfacht wird,

- b) die Ergebnisse nach Buchstabe a addiert werden,
- c) das Ergebnis nach Buchstabe b durch die Zahl der Umlagemonate nach § 42 Abs. 1 geteilt und
- d) das Ergebnis nach Buchstabe c auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

(4) Liegen in den Fällen der Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) in dem nach § 43 Abs. 1 Satz 1 für das Gesamtversorgungsfähige Entgelt maßgebenden Berechnungszeitraum Versicherungsabschnitte mit einem Beschäftigungsquotienten unter 1,00, ist für diese Versicherungsabschnitte als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 der Betrag zugrunde zu legen, der sich ergibt, wenn das diesen Versicherungsabschnitten zuzuordnende Zusatzversorgungspflichtige Entgelt durch den Beschäftigungsquotienten des jeweiligen Versicherungsabschnitts geteilt wird.

Ist das Gesamtversorgungsfähige Entgelt nach § 43 Abs. 2 zu ermitteln, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich für den maßgebenden Bemessungsmonat ein Beschäftigungsquotient unter 1,00 ergibt.

(5) Für die Anwendung des § 41 Abs. 2 ist zunächst der Vorphundertatz zu ermitteln, der sich ergibt, wenn

- a) die Zahl der Gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 42 zugrunde gelegt wird, die sich ergibt, wenn
 - aa) bei Teilzeitbeschäftigung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. a und b) Absatz 3 nicht berücksichtigt wird,
 - bb) bei Beurlaubung und Vorruhestand (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c und d) Absatz 2 nicht berücksichtigt und unterstellt wird, daß für die Zeit der Beurlaubung oder des Vorruhestandes ebenfalls Umlagen und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind und
- b) die Begrenzung auf den Höchstsatz von 75 v. H. unbeachtet bleibt.

Der nach Satz 1 ermittelte Vorphundertatz ist mit der Zahl der Gesamtversorgungsfähigen Jahre nach § 42 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 zu vervielfachen. Das Ergebnis ist durch die Zahl der Jahre nach Satz 1 zu teilen, sich ergebende Bruchteile sind auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden. Diese Zahl ist Vorphundertatz nach § 41 Abs. 2; er wird höchstens mit 75 berücksichtigt.

(6) Für die Errechnung des für die Begrenzung maßgebenden Vorphundertatzes nach § 41 Abs. 2 b sind die nach Satz 2 und 3 errechneten Jahre und Bruchteile von Jahren zugrunde zu legen; das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich zu runden.

Die Jahre im Sinne des Satzes 1 sind dadurch zu errechnen, daß der Vorphundertatz nach Absatz 5

- a) in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2
 - aa) bei einem Vorphundertatz bis 35,00 durch 3,5 geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird,
 - bb) bei einem Vorphundertatz bis 65,00 zunächst um 35 vermindert, der Rest durch zwei geteilt, das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 10 erhöht wird,
 - cc) bei einem Vorphundertatz von mehr als 65,00 der diese Zahl übersteigende Teil des Vorphundertatzes um 25 erhöht wird,
- b) in den Fällen des § 41 Abs. 2 Satz 3 durch zwei geteilt und das Ergebnis auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet wird.

Ergeben sich nach Satz 2 in den Fällen

- a) des § 41 Abs. 2 Satz 1 und 2 weniger als zehn Jahre, beträgt der Vorphundertatz nach § 41 Abs. 2 b Satz 1 anstelle von 45 je Jahr 4,50,
- b) des § 41 Abs. 2 Satz 3 weniger als fünf Jahre, beträgt der Vorphundertatz nach § 41 Abs. 2 b Satz 2 anstelle von 20 je Jahr 4,00.

(7) Für Zeiten einer Beurlaubung (Absatz 1 Satz 1 Buchst. c) sind Absatz 2 Satz 1 Buchst. a und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn der Beteiligte vor Antritt des Urlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt und während des Urlaubs eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. des in sinngemäßer Anwendung des § 58 Abs. 1 jeweils anzupassenden Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, das dem Pflichtversicherten im Monatsdurchschnitt des der Beurlaubung vorangegangenen Kalenderjahres zugestanden hat, entrichtet hat.

Für Zeiten des Vorruhestandes (Absatz 1 Satz 1 Buchst. d) sind Absatz 2 Satz 1 Buchst. b und die Absätze 5 und 6 nicht anzuwenden, wenn der Beteiligte aufgrund der Regelung im Sinne des § 37 Abs. 4 a für sämtliche bei ihm vorhandenen Empfänger von Vorruhestandsleistungen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 7 v. H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage für die Vorruhestandsleistung entrichtet hat.

9. Dem § 44 a wird folgender Satz 3 als Unterabsatz angefügt:

Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 37 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a und c genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a.

10. § 49 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden die Worte „wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente“ durch die Worte „wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2)“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b werden die Worte „seines Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. aa werden die Worte „§§ 1279, 1280 RVO, §§ 56, 57 AVG oder §§ 76, 77 RKG“ durch die Worte „§§ 1279 bis 1281 RVO, §§ 56 bis 58 AVG oder §§ 76 bis 78 RKG“ ersetzt.
- bb) In den Buchstaben c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Witwe beginnt.“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Witwe (§ 62 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.

11. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden die Worte „wenn für ihn im Zeitpunkt seines Todes die Versorgungsrente“ durch die Worte „wenn seine Versorgungsrente zum Zeitpunkt des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 62 Abs. 2)“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b werden die Worte „seines Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 62 Abs. 2)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchst. c und d werden jeweils die Worte „seines Todes zugrunde gelegen haben oder in dem Monat zugrunde zu legen gewesen wären, in dem die Versorgungsrente der Waisen beginnt.“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente der Waise (§ 62 Abs. 2) zugrunde zu legen gewesen wären“ ersetzt.

12. In § 51 Satz 1 wird das Wort „vorhanden“ durch das Wort „versorgungsrentenberechtigt“ ersetzt.

13. § 54 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Sind mehrere Hinterbliebene versicherungsrentenberechtigt, dürfen ihre zusammengerechneten Versicherungsrenten die ihrer Berechnung zugrunde liegende Versicherungsrente nicht übersteigen. Ergibt

sich bei der Zusammenrechnung ein höherer Betrag, sind die einzelnen Versicherungsrenten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

14. In § 56 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

(2a) Ist eine Anpassung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem nach § 55a eine Neuberechnung durchzuführen ist, ist die Anpassung vor der Neuberechnung zu vollziehen. Ist eine Anpassung nach Absatz 1 zu demselben Zeitpunkt vorzunehmen, in dem nach dem Tod eines Versorgungsrentenberechtigten eine Versorgungsrente für Hinterbliebene beginnt (§ 62 Abs. 2), ist sie so durchzuführen, als ob der Verstorbene diesen Zeitpunkt noch erlebt hätte; das angepaßte gesamtversorgungs-fähige Entgelt ist der Errechnung der Versorgungsrente für Hinterbliebene zugrunde zu legen.

15. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

(3a) Die Versorgungsrente ruht ferner

a) in Höhe des Betrages des für die Zeit nach dem Beginn der Versorgungsrente gezahlten Krankengeldes aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

aa) den die Krankenkasse nach § 183 Abs. 3 Satz 2 RVO nicht zurückfordern kann oder

bb) der den Kürzungsbetrag nach § 183 Abs. 5 RVO übersteigt,

b) in Höhe des Betrages, um den die nach § 1268 Abs. 5 RVO, § 45 Abs. 5 AVG oder § 69 Abs. 5 RKG gewährte Rente die nach § 49 Abs. 2 Buchst. a berücksichtigte Witwenrente übersteigt.

b) In Absatz 8 Satz 1 wird nach dem Wort „jedoch“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

16. In § 93 a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „in der bis 31. Dezember 1985 und § 43 a Abs. 3 in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung“ eingefügt.

17. § 97 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl ,89,95‘ die Zahl ,91,75‘“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 5 werden jeweils nach den Worten „Buchst. c“ die Worte „oder d“ eingefügt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt: Bei der Anwendung des Satzes 1 tritt auf Antrag an die Stelle des Endes der Pflichtversicherung der Beginn der Versorgungsrente, wenn die Rente vor dem nach den Buchstaben a bis c jeweils maßgebenden Zeitpunkt begonnen, die Pflichtversicherung aber erst nach diesem Zeitpunkt geendet hat.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „des Todes“ durch die Worte „des Beginns der Versorgungsrente für Hinterbliebene (§ 62 Abs. 2)“ ersetzt.

18. § 97 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und an“ durch die Worte „an“ ersetzt und vor dem Wort „tritt“ die Worte „und an die Stelle der Zahl ,89,95‘ die Zahl ,91,75‘“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt: Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 55a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 56 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Ausgleichsbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt.

19. In § 98 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „und Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 4 und 4a“ ersetzt.

20. Dem § 98 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Für den Versorgungsrentenberechtigten und den versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen, dessen Versorgungsrente spätestens am 31. Dezember 1985 begonnen hat und dessen Gesamtversorgung unter Anwendung des § 43 a in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung berechnet worden ist, ist § 43 a in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung erstmals zu dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem nach dem 31. Dezember 1985 eine Anpassung nach § 56 Abs. 1 oder eine Neuberechnung nach § 55a durchzuführen ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 1986 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten in Kraft

a) mit Wirkung vom 1. Mai 1984 § 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Nr. 19,

b) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 § 1 Nrn. 2, 9, 17 Buchst. b und c und Nr. 18 Buchst. b.

- MBl. NW. 1986 S. 3.

II.

Ministerpräsident

**Generalkonsulat
des Königreichs Belgien, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 12. 1985 -
I B 5 - 404 - 3/85

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats des Königreichs Belgien in Düsseldorf ernannten Herrn Victor Clement L. C. Nijs am 27. 11. 1985 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Roger Coenen, am 20. 11. 1981 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1986 S. 6.

**Honorargeneralkonsulat
der Republik Sierra Leone, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 12. 1985 -
I B 5 - 44 b - 1/76

Das Herrn Honorargeneralkonsul Dr. Karl Gustav Frenz am 23. Oktober 1980 erteilte Exequatur ist erloschen, da Herr Dr. Frenz sein Amt niedergelegt hat. Das Honorargeneralkonsulat der Republik Sierra Leone ist damit geschlossen.

- MBl. NW. 1986 S. 6.

**Ungültigkeit
einer Bescheinigung über die Befreiung
vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 12. 1985 -
I B 5 - 451 - 1/85

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 2. Juli 1985 ausgestellte und bis zum

31. Dezember 1985 gültige Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 419 für Herrn Kemal Ersoy, Bediensteter des Verwaltungspersonals des Türkischen Generalkonsulats Essen, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1986 S. 6.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 3. 12. 1985 - I B 5 - 2090

1. Der am 13. 12. 1979 von der Universität - Gesamthochschule - Duisburg ausgestellte Dienstaussweis Nr. 802 des Professors Dr. Franz Ebersoldt ist in Verlust geraten.
2. Der von der Universität - Gesamthochschule - Essen ausgestellte Dienstaussweis Nr. 88 des Herrn Dr. Ing. Michael Lawo ist in Verlust geraten.

Die Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch der Dienstaussweise wird strafrechtlich verfolgt.

Hinweise, die zur Auffindung der Ausweise führen, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Universität - Gesamthochschule - Duisburg bzw. Essen mitzuteilen.

- MBl. NW. 1986 S. 7.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1986

Regelung zur Anpassung an besondere Verhältnisse
bei der Durchführung der Wahl
zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse
Girmes-Werke AG, Grefrath 2
Vom 4. Dezember 1985

Durch Beschluß des Oberversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1985 - II 2-480-40/480-41/480-42-I (3600.3.3) - ist die Betriebskrankenkasse Girmes-Werke AG in Grefrath 2 auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1986 mit der Betriebskrankenkasse Grefrath Velour AG in Grefrath I und der Betriebskrankenkasse der Firma Niedieck AG in Nettetal 1 vereinigt worden. Aufnehmende Krankenkasse ist die Betriebskrankenkasse Girmes-Werke AG in Grefrath 2.

Zur Anpassung an besondere Verhältnisse bestimme ich unter der Voraussetzung, daß die Entscheidung des Oberversicherungsamtes nicht angefochten wird, auf-

grund des § 2 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) folgendes:

1. Wahlen

Eine Wahl findet nur zu der Vertreterversammlung der aufnehmenden Betriebskrankenkasse statt.

2. Vorschlagslisten

Die bis zum 10. Dezember 1985 beim Wahlausschuß der aufnehmenden Betriebskrankenkassen eingereichten Vorschlagslisten werden den Listenvertretern unmittelbar nach der Vereinigung zurückgegeben. Dabei wird ihnen mitgeteilt, daß sie vom Wahlausschuß unverzüglich von Amts wegen eine neue Mitteilung nach § 11 Abs. 3 SVWO erhalten werden. Der Wahlausschuß sorgt im übrigen sofort für eine Bekanntmachung dieser Mitteilung durch Aushang in den Betriebsstätten, die zum Bezirk der Betriebskrankenkasse gehören.

3. Wahlbezirk, Zahl der Mitglieder der Organe

Der Wahlbezirk und die Zahl der Mitglieder der Organe bestimmen sich nach der neuen Fassung der Satzung der aufnehmenden Betriebskrankenkasse.

4. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am 2. Januar 1986 - unbeschadet der übrigen Voraussetzungen des § 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) - zur Gruppe der Versicherten bei der aufnehmenden Betriebskrankenkasse gehört.

5. Wählbarkeit

Wählbar ist, wer - unbeschadet der übrigen Voraussetzungen des § 51 SGB IV -

- a) am 6. September 1985 zur Gruppe der Versicherten bei den vereinigten Betriebskrankenkassen gehört hat und
- b) am 6. September 1985 eine Wohnung in den Bezirken der vereinigten Betriebskrankenkassen oder in einem nicht weiter als 100 km von den Grenzen dieser Bezirke entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs innehatte oder sich dort gewöhnlich aufhielt.

6. Abkürzung von Fristen

Es muß erfolgen:	spätestens am:
Einreichung der Vorschlagslisten	14. Februar 1986 (Freitag)
Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten	7. März 1986 (Freitag)
Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagslisten	14. März 1986 (Freitag)
Eingang einer Beschwerde nebst Begründung beim Landeswahlausschuß	24. März 1986 (Montag)
Entscheidung des Landeswahlausschusses	7. April 1986 (Montag)
Bekanntmachung, daß und weshalb keine Wahlhandlung stattfindet	14. April 1986 (Montag)
Im übrigen gelten die in der SVWO vorgeschriebenen Termine und Fristen.	

- MBl. NW. 1986 S. 7.

I.

26

**Verfahrensgrundsätze
für die asylrechtliche und ausländerrechtliche
Behandlung von türkischen Staatsangehörigen
christlichen und jezidischen Glaubens**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1985 –
I C 4/43.70

I

1 Grundsatz

Bei der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 1. März 1985 wurde hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Behandlung türkischer Staatsangehöriger christlichen Glaubens folgendes beschlossen:

„Die Regierungschefs des Bundes und der Länder sprechen sich für die Annahme der Härtefallregelung (= Durchführung des Asylverfahrens; Zulassung von Folgeanträgen bei bereits abgelehnten Anträgen; bei endgültiger Ablehnung im Einzelfall Absehen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen) aus.“

Zur Durchführung des Beschlusses ist folgende bundeseinheitliche Regelung vereinbart worden:

2 Asylverfahren

- 2.1 Den aufenthaltsrechtlichen Belangen der in das Bundesgebiet eingereisten christlichen Türken soll durch Durchführung eines Asylverfahrens Rechnung getragen werden. Die Betroffenen sind daher grundsätzlich auf das Asylverfahren zu verweisen.
- 2.2 Stellen türkische Staatsangehörige christlichen Glaubens einen Asylantrag, so finden die Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes Anwendung.
- 2.3 Syrisch-orthodoxe Christen aus der Osttürkei (insbesondere dem Tur Abdin), deren Asylantrag vor dem Bekanntwerden der grundlegenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. August 1983 (9 C 590.81 und 9 C 600.81) bestandskräftig abgelehnt worden ist, sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen Asyl-Folgeantrag zu stellen. Derartige Folgeanträge sind im Sinne des § 14 AsylVfG als beachtlich anzusehen und an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weiterzuleiten. In diesen Fällen soll nach Möglichkeit von der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und einer ausländerrechtlichen Auflage, durch die die Arbeitsaufnahme ausgeschlossen wird, abgesehen werden.
- 2.4 Wird der Asylantrag abgelehnt, so ist der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ohne ausländerrechtliche Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung zuzustellen, wenn erkennbar ist, daß die Voraussetzungen für die unter Nr. 3 dargestellte Härtefallregelung gegeben sind (vgl. auch § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG).

3 Härtefallregelung

- 3.1 Bei türkischen Staatsangehörigen christlichen Glaubens, deren Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, soll bei Vorliegen eines Härtefalls von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen werden.
- 3.2 Ein Härtefall liegt vor, wenn der abgelehnte Asylbewerber
 - 3.2.1 sich seit mindestens drei Jahren im Bundesgebiet aufgehalten hat, vor allem dann, wenn er vor dem Machtwechsel in der Türkei im September 1980 ins Bundesgebiet eingereist ist,
 - 3.2.2 glaubhaft alle Brücken zur Heimat abgebrochen hat (kein Zurückbleiben von Ehefrau und minderjährigen Kindern in der Türkei, Verkauf von Hab und Gut und keine Reisen ohne zwingenden Grund in die Türkei),

3.2.3 in der Bundesrepublik seinen ausschließlichen Lebensmittelpunkt gefunden hat; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn Kinder in deutsche Lebensverhältnisse hineinwachsen (wie z. B. Besuch deutscher Bildungseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen, weiterführende Schulen), die Familie sich um die Erlernung der deutschen Sprache bemüht und eine ausreichende Wohnung vorhanden ist oder in Aussicht steht und

3.2.4 aufgrund der seit 1983 laufenden Erörterung der Länder und des Bundes über die Einräumung eines Bleiberechts im Bundesgebiet für türkische Staatsangehörige christlichen Glaubens darauf vertrauen konnte, unabhängig von dem Ausgang des Asylverfahrens im Bundesgebiet bleiben zu können.

3.3 Die Härtefallregelung findet jedoch keine Anwendung auf Personen, die schwerwiegend gegen die deutsche Rechtsordnung verstoßen haben.

Der Bezug von Sozialhilfe zum Lebensunterhalt steht der Anwendung der Härtefallregelung grundsätzlich nicht entgegen.

3.4 Die Anwendung der Härtefallregelung ist ausgeschlossen für türkische Staatsangehörige christlichen Glaubens, die erst nach dem Inkrafttreten der Regelung ins Bundesgebiet einreisen.

3.5 Sind die Voraussetzungen der Härtefallregelung gegeben, erhält der Ausländer eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Nr. 4 zu § 7 AuslVwV ist entsprechend anzuwenden. Die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit wird ausländerrechtlich nicht ausgeschlossen.

4 Verpflichtung zur Ausreise

Für türkische Staatsangehörige christlichen Glaubens, deren Asylantrag bestandskräftig abgelehnt ist und die nicht unter die Härtefallregelung nach Nr. 3 fallen, gelten die allgemeinen Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes und des Ausländergesetzes. Sie sind unter den dort genannten Voraussetzungen zur Ausreise zu veranlassen.

5 Nach diesen Grundsätzen ist ab 1. Januar 1986 zu verfahren.

II

Zu den Grundsätzen des Abschnitts I gebe ich noch folgende ergänzende Weisungen:

1 Zu Nr. 2.3

Wird ein Asyl-Folgeantrag gestellt, ist dem Antragsteller jeweils eine auf sechs Monate befristete und räumlich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkte Duldung zu erteilen.

2 Zu Nr. 3.2.1

Für die Berechnung des dreijährigen Aufenthaltes ist nicht der 1. Januar 1986 als Tag des Inkrafttretens der Regelung maßgebend, sondern der Zeitpunkt der nunmehr oder nach Abschluß eines anhängigen Asylverfahrens (-folgeverfahrens) zu treffenden ausländerrechtlichen Entscheidung über den weiteren Aufenthalt des Ausländers.

3 Zu Nr. 3.2.4

Der Vertrauensschutztatbestand kann als gegeben angesehen werden. Eine besondere Prüfung ist nicht erforderlich.

4 Zu Nr. 3.3

Eine Abgrenzung schwerwiegender Ausweisungsgründe zu nicht schwerwiegenden Ausweisungsgründen läßt sich aus der Rechtsprechung zu § 10 AuslG herleiten. Hiernach wird in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 AuslG und bei Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten in aller Regel ein schwerwiegender Ausweisungsgrund vorliegen.

5 Zu Nr. 3.5

Kann der Ausländer nicht mehr in den Besitz eines gültigen Nationalpasses gelangen, ist ihm ein Fremdenpaß zu erteilen.

III

**Türkische Staatsangehörige
jezidischen Glaubens**

Die für türkische Staatsangehörige christlichen Glaubens getroffene Regelung gilt für türkische Staatsangehörige jezidischen Glaubens entsprechend. Voraussetzung ist jedoch, daß sie vor dem 1. Januar 1986 in Nordrhein-Westfalen wohnhaft waren.

IV

Erfahrungsberichte

Der Innenministerkonferenz ist nach Ablauf von zwei Jahren ein Erfahrungsbericht vorzulegen.

Die Ausländerbehörden werden deshalb gebeten, ihre Erfahrungen mit der Härtefallregelung den Regierungspräsidenten bis zum 15. Januar 1988 zu berichten, die mir ihrerseits ihre zusammenfassenden Berichte bis zum 31. Januar 1988 vorlegen.

T.
T.

V

Meine RdErl. v. 27. 7. 1981 und 2. 2. 1983 (n.v.)
- I C 4/43.70 - sowie die Nr. 7 meines RdErl. v. 11. 1. 1984
(n.v.) - I C 4/43.44 - T 10 - werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1986 S. 8.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 66 v. 9. 12. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203011	12. 11. 1985	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger des Landes Nordrhein-Westfalen (Rechtspflegerausbildungsordnung – RpfIAO)	665

– MBl. NW. 1986 S. 10.

Nr. 67 v. 11. 12. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	8. 11. 1985	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	674
2030	7. 11. 1985	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers	674
20320	15. 11. 1985	Verordnung über die Höhe des Tagegeldes	674
20320	15. 11. 1985	Dritte Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)	675
20320	15. 11. 1985	Dritte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO)	675
237	12. 11. 1985	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (4. ÄndVO-DVO-AFWoG)	675
822	25. 11. 1985	Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	678

– MBl. NW. 1986 S. 10.

Nr. 68 v. 13. 12. 1985

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	6. 11. 1985	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Minden vom 13. August 1897 und den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Minden nach Uchte durch den Kreis Minden	694
	18. 11. 1985	Bekanntmachung Nr. 23 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	680

– MBl. NW. 1986 S. 10.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569